

Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

vom 05.11.2020

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264) zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) folgende Satzung:

§ 1

Asylbewerberunterkünfte

(1) Die Stadt Schwabach unterhält und betreibt Asylbewerberunterkünfte (dezentrale Unterkünfte) als Einrichtungen nach Art. 6 AufnG nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.

(2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 und anderer gewährter Sachleistungen werden durch die Stadt Schwabach Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(2) ¹Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die die Asylbewerberunterkünfte nach § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht eine Gebührenbefreiung gemäß § 3 besteht. ²Gebührensschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Schwabach schriftlich übernehmen.

(2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) ¹Bewohnerinnen und Bewohner, die dem Personenkreis des Art. 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zuzurechnen sind, sind von Gebühren befreit. ²Auch von Personen im Sinne von § 2 oder § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, für die der Stadt Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. ³Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach den Sätzen 1 und 2 endet und die Stadt Schwabach von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt.

(2) ¹Die Befreiung von der Gebührenpflicht entfällt, soweit Personen, die die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen, über Einkommen und/oder Vermögen verfügen. ²Die Befreiung nach Abs. 1 Satz 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem Einkommen erzielt wird bzw. Vermögen anzurechnen ist.

(3) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(4) ¹Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, ab dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen erzielt wurde oder Vermögen anzurechnen gewesen wäre, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

(5) Wird eine Asylunterkunft nach Entrichtung der Gebühren nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Erstattung.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer Asylbewerberunterkunft gemäß § 1 beläuft sich auf 282,46 €.

(2) ¹Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei ist zwischen alleinstehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen einerseits und Haushaltsangehörigen andererseits zu unterscheiden. ²Für einen Platz in einem Mehrbettzimmer wird ein weiterer Abschlag vorgenommen. ³Die nach den Sätzen 3 und 4 berechneten, kombinierten Abschläge von der vollen Benutzungsgebühr für die Unterbringung ergeben sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Unterkunftstyp	Abgeschlossene Wohneinheit oder Einbettzimmer	2-Bettzimmer	3- oder 4 Bettzimmer	Mehrbettzimmer ab 5- Bettzimmer & sonstige Unterkünfte
<i>Abschlag von</i>	20%	33%	40%	45%
Alleinstehend oder einem Haushalt vorstehende Person	80% 225,97 €	67% 189,25 €	60% 169,48 €	55% 155,35 €
<i>Abschlag von</i>	60%	65%	70%	75%
Haushaltsangehörige	40% 112,99 €	35% 98,86 €	30% 84,74 €	25% 70,62 €

⁴Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der Gebührenschuldner begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Kostenbescheids gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde legenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten zwölf Monate. ⁵Der Abschlagsbetrag nach Satz 6 verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner des Haushaltsverbandes. ⁶Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst Räumlichkeiten, die über Bad und Küche verfügen. ⁷Bei der Anzahl der Betten wird auf die Kapazität abgestellt. ⁸Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

§ 5

Auslagen für Verpflegung

Soweit einer kostenpflichtigen Person Vollverpflegung zur Verfügung gestellt wird, werden die Auslagen pro Monat in Höhe der jeweiligen Beträge für den Bereich Nahrungsmittel und Getränke der Abteilung 1 und 2 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) geltend gemacht.

§ 6

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

(1) ¹Bei der Berechnung der monatlichen Kosten nach §§ 4 und 5 von Gebührenschuldern im Sinne des § 3 Abs. 1 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der Asylbewerberunterkunft bzw. der anderen gewährten Sachleistungen oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. ²Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 2 ist die Höhe der Kosten nach den §§ 4 und 5 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. ² § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Vorübergehende Abwesenheit

¹Die Gebühren nach den §§ 4 und 5 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit, z. B. Urlaub zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit gegenüber der Stadt Schwabach nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den Gebührenschuldner zur Verfügung gehalten wurden.

§ 8

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Anwendbarkeit des Kostengesetzes

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1 Abs. 1. ²Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. mit dem Tag der Räumung der zur Verfügung gestellten Asylunterkunft. ²Der Tag des Auszugs wird mitberechnet. ³Bei Verlegung in eine andere Asylunterkunft beginnt die Gebührenpflicht für die neue Asylunterkunft erst am Tag nach dem Einzug.

(2) ¹Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. ²Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

(4) Gebühren, die nachträglich für einen rückwirkenden Zeitraum festgesetzt werden, werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Beginnt oder endet die Kostenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

(3) Die Gebühren sind auf volle EURO (€) aufzurunden.

(3) Die Art. 17 und 18 KG finden keine Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte der Stadt Schwabach, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom 30.01.2017, außer Kraft.

Schwabach, 05.11.2020

Peter Reiß

Oberbürgermeister